



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 17/2022

Eintragung ins Transparenzregister bis 30.06.2022 abschließen!

Übergangsfrist läuft ab!

Wer muss ans Transparenzregister melden?

Seit dem 1. August 2021 müssen alle Juristische Personen des Privatrechts, also GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited oder AG sowie alle eingetragenen Personengesellschaften, etwa OHG, KG, GmbH & Co. KG sind meldepflichtig. Diese Gesellschaften, selbst wenn sie nur eine sogenannte Ein-Personen-Gesellschaft sind, müssen dem elektronischen Transparenzregister (www.transparenzregister.de) Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern machen.

Wer die aktuellen Daten an andere Register, wie etwa das Handelsregister gemeldet hat, hat seine Meldepflicht erfüllt und ist von der Meldung zum Transparenzregister befreit.

Von den wirtschaftlich Berechtigten müssen die u. Angaben enthalten sein, sonst gilt die Meldung als unvollständig!

- >Name
- >Vorname
- >Geburtsdatum
- >die Staatsangehörigkeit (ab 2020) sowie
- >Wohnort
- >Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

von Ihrem Organisationsberater Jochen Riedel

auch Informationen zum Online-Tool

www.pepinternet.de



Zeiterfassung, Personaleinsatzplanung